

körperliche Misshandlung

ist jede üble und unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird (LK - Hirsch, § 223 RNr. 6). Seelische Einschränkungen fallen nicht hierunter. Sie stellen in der Regel keine körperliche Misshandlung dar. Nur wenn körperliche Auswirkungen vorhanden sind, fallen seelische Mißhandlungen darunter. (streitig) Erfasst werden auch Handlungen wie Abschneiden von Haaren.

jsstgb223 jsstgb224